

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel für die Ortsgemeinden Konken, Schellweiler, Ehweiler, Allbessen, Pfeffelbach, Herchweiler und Selchenbach sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler für die Ortsgemeinden Hüffler, Wahnwegen, Herschweiler-Pettersheim, Langenbach und Krottelbach.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Konken
Aktenzeichen: 21053-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 12.01.2009
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 23.06.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Konken, Landkreis Kusel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Konken

die Flurstücks-Nrn.: 25/7, 25/8, 68/1, 76/2, 76/3, 88/1, 88/2, 96/2, 96/3, 96/4, 124/4, 127/2, 127/4, 143/15, 143/16, 343/2, 364/13, 480/1, 532/2, 534/4, 535/9, 535/10, 535/11, 699, 700/1, 701, 708/7, 708/8, 713/1, 713/2, 714, 723/2, 723/4, 723/5, 743, 744/1, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756/1, 756/2, 757, 758, 758/4, 759, 760, 762, 762/1, 763, 764, 765, 766, 767/1, 767/2, 768, 769/3, 769/4, 839/1, 853/1, 857, 963, 964, 965, 966, 967, 968/2, 969, 970, 971, 972, 973, 974/2, 975/2, 976/4, 977/1, 977/2, 977/3, 1016/2, 1016/3, 1031/1, 1131, 1216/1, 1222/2, 1317, 1318, 1318/1, 1318/2, 1318/3, 1318/4, 2147/7, 2148/1, 2278/1, 4570/9, 4843/4, 4843/6, 5020/12, 5023/1, 5063/1, 5064, 5074.

Gemarkung Albessen

die Flurstücks-Nr.: 72/6, 160/4, 175/5, 189/2, 201/1, 201/2, 202/1, 260/1, 261/1, 262/1, 262/2, 262/3, 265/1, 266/1, 267/1, 268/1, 269/1, 283/1, 286/2, 286/3, 307/1, 308/2, 309/1, 312/1, 313/1, 357/4, 357/6, 380/4.

Gemarkung Langenbach

die Flurstücks-Nr.: 107/8, 117/2, 285/1, 292, 293, 306, 307, 308/1, 309, 310, 311, 312, 313/1, 313/3, 340/1, 341, 342, 344/1, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 381/9, 395/3, 398, 399, 400, 401, 402.

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Konken

die Flurstücks-Nrn.: 25/6, 26/3, 68, 76/1, 88, 96, 124/5, 127/1, 364/2, 853, 935/1, 1031, 1063, 1099/3, 1137, 1140, 1141, 1216, 1222, 1300/4, 4570/2, 4570/3, 4570/5, 5020/8.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr.1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 23.06.2008 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Konken”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel und
dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Konken.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 463 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung um etwa 115 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Konken hat den festgesetzten Änderungen des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Eine Aufklärungsversammlung gem. § 5 FlurbG zur Umstellung (Weiterführung) des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren hat am 12. Juni 2008 stattgefunden. In dieser Versammlung wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten eingehend über Verfahrensumstellung sowie die geplante Gebietserweiterung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Konken einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinden Konken, Albessen, Langenbach und Wahnwegen, die Verbandsgemeinde Kusel, die Kreisverwaltung Kusel und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976

(BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke ist erforderlich, um eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur durch den Bau gemarkungsübergreifender Wirtschaftswege sowie eine bessere Abfindungsgestaltung zu ermöglichen. Weiterhin sind durch die Zuziehung Einsparungen von Vermessungskosten durch teilweisen Verzicht auf Verfahrensgrenzherstellung möglich.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Willi Junk